

**A-Post**

Patrick Moser  
Kanton Basel-Landschaft  
Finanz- und Kirchendirektion  
Rheinstrasse 33b  
4410 Liestal

**Referenz:**

G01549720;  
G01549720-000010

**Kontakt:**

Alessandra Mengotti  
alessandra.mengotti@finma.ch  
+41 (0)31 327 92 86

Bern, 15. Januar 2026

**Initiative "BLKB - die Bank fürs Baselbiet"**

Sehr geehrter Herr Moser

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 17. Dezember 2025 von Regierungspräsident Dr. Anton Lauber betreffend die Initiative "BLKB – die Bank fürs Baselbiet" (nachfolgend "BLKB-Initiative"). Der Regierungspräsident erachtet die FINMA um eine Stellungnahme zur Rechtsgültigkeit der BLKB-Initiative sowie um die Mitteilung allfälliger Bedenken der FINMA, die bei der Verarbeitung der Initiative zu berücksichtigen wären. Gerne nehmen wir zu diesen beiden Fragen nachfolgend Stellung.

**Rechtsgültigkeit der BLKB-Initiative**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) ist die FINMA für die Aufsicht nach den Finanzmarktgesetzen zuständig. Die Beurteilung der Rechtsgültigkeit einer kantonalen Initiative fällt somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der FINMA, weshalb wir dazu keine Stellung nehmen können.

**Hinweise der FINMA**

Das Bankengesetz (BankG; SR 952.0) als Finanzmarktgesetz gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. d FINMAG sowie die dazugehörigen Verordnungen, insbesondere die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03), sind Bundesrecht. Ungeachtet einer allfälligen abweichenden Regelung auf kantonaler Ebene wird die FINMA die bundesrechtlichen Anforderungen weiterhin anwenden und durchsetzen. Dazu gehören insbesondere die Anforderungen an die angemessene Organisation des Instituts, die Gewähr der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie die angemessene Eigenmittelausstattung.



In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

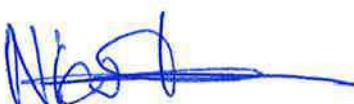
- Anforderungen an die Mitglieder des Bankrats sowie an die Nebentätigkeiten von Geschäftsleitungsmitgliedern: Die FINMA prüft die Einhaltung der Gewährsanforderungen unabhängig von kantonalen Vorgaben anhand der bundesrechtlichen Anforderungen.
- Ausschüttungen auf dem Dotations- und Zertifikatskapital: Die ERV stellt Anforderungen an die Qualität der Kapitalbestandteile, die eine Bank als Eigenmittel anrechnen darf. Dabei stellt das harte Kernkapital ("CET1") innerhalb der Eigenmittelstruktur einer Bank die höchststrangige Komponente dar. Das Gesellschaftskapital darf dabei gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. a ERV als CET1 angerechnet werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 22 ERV erfüllt sind. Insbesondere setzt Art. 22 Abs. 1 Bst. f ERV für die Anrechenbarkeit voraus, dass keine Verpflichtung zu Ausschüttungen bestehen darf. Die vorgesehene Formulierung, welche eine Mindestausschüttung in Abhängigkeit des Geschäftserfolgs vorsieht, unabhängig vom Jahresgewinn, den ausschüttbaren Reserven und den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, kann zu einer Verletzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen führen. Die Ausschüttungspolitik einer Bank muss ausdrücklich den Grundsatz der Einhaltung des tatsächlichen und notwendigen aufsichtsrechtlichen Kapitalbedarfes berücksichtigen.

Referenz:  
G01549720;  
G01549720-000010

Für ergänzende Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Geschäftsbereich Banken



Nico Hess



Alessandra Mengotti